



76. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan 142 "Lebensmittelmarkt  
Rahmstraße [REDACTED] 22.02.2023 16:03  
Kopie [REDACTED]

1 Attachment



Allgemeine Forderungen L-Straßen.pdf

### **76. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan 142 "Lebensmittelmarkt Rahmstraße"**

Frühzeitige Trägerbeteiligung gem. §§ 4 (1) u. 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der geplante Lebensmittelmarkt liegt an der Landesstraße 4, im Abschnitt 10, im Übergang zwischen festgesetzter Ortsdurchfahrt und freier Strecke. Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen Landesstraße sind zu berücksichtigen.

**Die K 17 (Voerder Straße) ist als baurechtliche OD gekennzeichnet. Bevorzugt ist eine Erschließung hierrüber vorzusehen, da die L4 außerhalb der OD nicht für die Erschließung bestimmt ist sondern dem durchgehenden Verkehr dient (StrWG NRW). Hinsichtlich der derzeitigen Planung bestehen daher Bedenken.**

Sofern eine Erschließung zur K17 nicht möglich ist gelten die nachfolgenden Bedingungen für eine Zustimmung zur Erschließung zur L4:

Ein Rückstau zum Knotenpunkt L4 / K17 ist auszuschließen. Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist ein Linksabbieger auf der L4 herzustellen. Die Aufstelllänge muss hierbei mindestens der Länge eines Lastzuges entsprechen (20 m). Die Umsetzung des Ausbaus ist vor den Bauarbeiten auf dem Gebiet fertigzustellen. Kostenträger ist die Stadt gemäß Verursacherprinzip.

Die zusätzlichen Unterhaltungskosten für die entstehende Anlagen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb Straßenbau abzulösen. Dies ist auch gegenüber dem Vorhabenträger klar zu kommunizieren sofern die Kosten an diesen übertragen werden. Über die baulichen Maßnahmen ist vor Baubeginn eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb abzuschließen.

Die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke sind nachzuweisen und von Hindernissen ab einer Höhe von 80 cm freizuhalten. Eine Gehwegverbindung zum Verbrauchermarkt ist herzustellen, Unterhaltung u. Winterdienst liegt in der Zuständigkeit der Stadt Voerde.

Die Entwässerung der Landesstraße ist zu gewährleisten.

Sollten hierzu Maßnahmen aufgrund der neuen Flächennutzung erforderlichen werden, gehen diese nach Verursacherprinzip zu Lasten der Stadt. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit der Straßenbauverwaltung und den Wasserbehörden abzustimmen.

Ich weise außerdem darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fachbereich Planungen Dritter

---

**Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen**  
Regionalniederlassung Niederrhein  
Breitenbachstr. 90  
41065 Mönchengladbach



Mehr erfahren? Spannende Jobs finden?  
Web: [www.strassen.nrw.de](http://www.strassen.nrw.de)



**Straßen.NRW**  
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

## **Allgemeine Forderungen Landesstraßen**

1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
  - a) *dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.*
  - b) *sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.*
  - c) *bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.*
3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.
6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.
7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

